

**Benutzungsordnung
für die Sportplatzanlage des Schulverbandes Kellinghusen
an der Danziger Straße (Schulzentrum)**

Allgemeines

Die Sportplatzanlage in der Danziger Straße ist eine Einrichtung des Schulverbandes Kellinghusen. Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die Pflicht, diese Sportanlage vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen.

**§ 1
Benutzerinnen und Benutzer**

- (1) Die Sportplatzanlage dient grundsätzlich nur sportlichen Zwecken. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Sportplatzanlage steht den Schulen und den sporttreibenden Vereinigungen zur Verfügung.

**§ 2
Anträge auf Benutzung**

- (1) Sporttreibende Vereinigungen dürfen die Sportplatzanlage nur mit vorheriger Zustimmung des Schulverbandes benutzen.
- (2) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung und unterwirft sich ihr.

**§ 3
Zurücknahme der Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann ohne Angabe von Gründen entzogen werden. Sie wird insbesondere dann entzogen, wenn Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider gehandelt wird.
- (2) Einzelne Sportlerinnen und Sportler können bei Verstößen von der Benutzung ausgeschlossen werden, auch wenn eine erteilte Benutzungserlaubnis nicht entzogen wird.

**§ 4
Benutzungszeiten**

- (1) In einem Zeitplan ist festzulegen, zu welchen Zeiten die Sportplatzanlage neben den Schulen, den sporttreibenden Vereinen, und anderen Benutzern zur Verfügung steht.
Eine Benutzung der Sportplatzanlage nach 22.00 Uhr ist nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen erteilt die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.
- (2) Die Sportplatzanlage darf nur während der festgesetzten Zeit benutzt werden.

In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden.

Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Sportplatzanlage mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

- (3) Die Veranstalterinnen oder Veranstalter, die ihre Übungsstunden vorübergehend ausfallen lassen wollen, haben der Platzwartin oder dem Platzwart rechtzeitig davon Kenntnis zu geben.
- (4) Nicht nach dem Benutzungsplan vorgesehene Veranstaltungen sind der Schulleitung der Realschule eine Woche vorher mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Sie können erst durchgeführt werden, wenn eine Genehmigung erteilt worden ist.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Veranstalterinnen oder Veranstalter haben eine Übungsleiterin oder einen Übungsleiter und im erforderlichen Umfang Aufsichtspersonen (Ordnerinnen und Ordner) zu benennen, die für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit auf der Sportplatzanlage zu sorgen haben.
- (2) Die Benutzung der Sportplatzanlage ist nur mit Turnschuhen oder Sportschuhen ohne Stollen und tiefe Profile gestattet. Eine Ausnahme besteht nur für die Benutzung des Rasenplatzes bei Fußballspielen.
Für das Überqueren der Laufbahnen sind Matten auszulegen. Bei Wettkämpfen können für die Sprung- und Laufbahnen Spikes zugelassen werden. Zu Trainingszwecken kann eine Benutzung der Sprung- und Laufbahnen mit Spikes nur in Ausnahmefällen zur Förderung von Talenten zugelassen werden.
- (3) Die Übungsleitung ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der gesamten Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekanntzugeben.
- (4) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung, Beschwerden oder Schäden hat die Übungsleitung der Platzwartin oder dem Platzwart zu melden.
- (5) Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, daß nach Beendigung des Übungsbetriebes die Einrichtungsgegenstände und die Räume in einem dieser Benutzungsordnung entsprechenden Zustand verlassen werden.
- (6) Die allgemeine Aufsicht übt die Platzwartin oder der Platzwart aus. Ihre bzw. seine Anordnungen sind zu befolgen. Ein Ausschluß gem. § 3 Abs. 2 bedarf der nachfolgenden Zustimmung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers.

§ 6 Öffnung und Verschuß der Räume

- (1) Die zur Verfügung gestellten Räume und die Platzanlage werden von der Platzwartin oder dem Platzwart zu den jeweils festgesetzten Zeiten geöffnet und wieder verschlossen.
- (2) Sie werden nur in Anwesenheit der Übungsleiterin oder des Übungsleiters bzw. einer Vertreterin oder eines Vertreters zur Benutzung freigegeben.

§ 7 Erste Hilfe

Die Veranstalterinnen oder Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, daß bei Benutzung des Platzes ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, "Erste Hilfe" zu leisten.

§ 8 Benutzung der Umkleide- und Duschräume

- (1) Für das Umkleiden und Duschen stehen bis auf weiteres die Dusch- und Umkleideräume der Sporthalle zur Verfügung.
- (2) Für die Benutzung dieser Räume gilt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle.

§ 9 Benutzung der Sportanlage

- (1) Diejenige Person, die die Übungen leitet, hat die Sportanlage als erste zu betreten. Sie bzw. er ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand des Platzes und seiner Einrichtungen und Gerätschaften zu überprüfen, bevor mit der Benutzung begonnen wird.
Schadhafte Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden.
- (2) Die Gruppen dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze benutzen.
- (3) Lichtschalter dürfen nur von der Platzwartin oder dem Platzwart oder der Übungsleitung betätigt werden.
- (4) Die Bedienungsvorschriften der Geräte sind genau zu befolgen.
- (5) Die Geräte dürfen nur auf Anordnung und unter Aufsicht der Übungsleiterin oder des Übungsleiters auf- und abgebaut werden.
Außerhalb des Sportbetriebes ist jede Gerätebenutzung, auch die der feststehenden Einrichtungen, verboten.
- (6) Beim Transport der Geräte ist auf größtmögliche Schonung der Sportanlagen zu achten.
- (7) Es wird den Benutzerinnen und Benutzern zur Pflicht gemacht, für äußerste Sauberkeit der Sportanlage zu sorgen. Markierungskalk ist nur in dem dafür

vorgesehenen fahrbaren Behälter aufzubewahren und zu benutzen.

- (8) Sämtliche Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.
- (9) Nach der Übungsstunde ist der Platz sorgfältig aufzuräumen.
Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräte-
raum zurückgebracht werden.
- (10) Diejenige Person, die die Übung leitet, verläßt als letzte die Sportanlage,
nachdem sie sich davon überzeugt hat, daß sich alle Räume wieder
im ordnungsgemäßen Zustand befinden und alle Lampen gelöscht sind.
Eventuell verursachte Schäden sind der Platzwartin oder dem Platzwart zu
melden.

§ 10

Allgemeines über das Verhalten auf der Sportplatzanlage

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur
ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
- (3) Unnötiges Lärmen und Toben ist verboten.
- (4) Strom und Wasser sind sparsam zu gebrauchen.

§ 11

Ausschluß der Haftung des Schulverbandes

- (1) Jegliche Haftung des Schulverbandes und der für ihn handelnden
Personen für Schäden, die den sporttreibenden Vereinigungen, ihren Mit-
gliedern und deren Benutzerinnen und Benutzern und Besucherinnen und
Besuchern aus der Benutzung der Sportanlage und ihrer Nebenanlagen
erwachsen, ist ausgeschlossen.
Dies gilt insbesondere auch für die Beschaffenheit der Geräte und für ab-
handen gekommene oder beschädigte Gegenstände.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Schulverband von jeglichen Haft-
pflichtansprüchen der Benutzerinnen und Benutzer seiner Veranstaltungen
und Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der
Benutzung der Sportanlage stehen.
- (3) Benutzung ist schon das Betreten der Sportanlage und der Räume.
- (4) Der Schulverband haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den
Benutzerinnen oder Benutzern dadurch entstehen, daß ihnen die Sportplatz-
anlage zu den vereinbarten Benutzungszeiten nicht überlassen werden kann.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche
gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf
die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband und
deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Beauftragte.

§ 12 Haftung der Benutzer

- (1) Sporttreibende Vereinigungen und andere Veranstalterinnen und Veranstalter, die die Sportanlage nutzen, haften dem Schulverband neben der Schädigerin oder dem Schädiger für alle aus der Benutzung eingetretenen Schäden.
Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Mehrere Schuldnerinnen oder Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Veranstalterinnen oder Veranstalter sind verpflichtet, den Schulverband von etwa entstehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 13 Versicherungsrechtliche Deckung

- (1) Die sporttreibenden Vereinigungen haben nachzuweisen, daß sie Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holsteins sind und daß damit die versicherungsrechtliche Deckung der von ihnen gem. §§ 11 und 12 zu befriedigenden Ansprüche gesichert ist.
- (2) Andere Benutzerinnen oder Benutzer bzw. sporttreibende Vereinigungen aus Gebieten außerhalb Schleswig-Holstein haben die versicherungsrechtliche Deckung nachzuweisen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.1995 in Kraft.

Kellinghusen, den 24. Juli 1995

Schulverband Kellinghusen

Siegfried Kalis
Verbandsvorsteher